

## Bachelorstudiengang Technomathematik

für Studierende, die nach der geltenden Fassung der Fach-Prüfungsordnung vom 1. Juni 2011

Über die im Bachelorstudiengang Technomathematik zu absolvierenden Module informieren die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik sowie die Fach-Prüfungsordnung bzw. das aktuelle Modulhandbuch, die im Internet einzusehen sind bzw. an der Infothek der Zentralen Studienberatung (Gebäude ZUV), erhältlich sind.

Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich. Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden; außerdem gelten im Teilzeitstudium zum Teil andere Fristen, die der Fach-Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

Im Bachelorstudiengang Technomathematik sind 180 Leistungspunkte in folgenden Bereichen zu erwerben:

Bereich	Leistungspunkte (LP)
A Basismodule Mathematik	49 LP
B Aufbaumodule Mathematik	48 - 50 LP
C Vertiefungsmodule Mathematik	17 LP
D Bachelorarbeit	13 LP
E Informatik (erstes Anwendungsfach)	19 LP
E Ingenieurwissenschaften (zweites Anwendungsfach)	34 LP

Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, Seminararbeiten und Praktikumsberichten erbracht. Die einzelnen Prüfungsleistungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; abweichende Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. Prüfungsfrei bleiben dabei in der Regel nach dem Wintersemester die Woche vor und nach Ostern sowie nach dem Sommersemester die vierte bis sechste Woche der vorlesungsfreien Zeit; der Prüfungsausschuss gibt Abweichungen von diesen prüfungsfreien Zeiten jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt. Ein Nachtermin im Falle eines anerkannten Rücktritts (z.B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) kann innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung erfolgen.

Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

Die **Anmeldung zu Prüfungen** – auch zu zusätzlichen Prüfungsleistungen – (außer zum Kolloquium zur Bachelorarbeit und zur Bachelorarbeit, für die im Internet ein Formular erhältlich ist, siehe: <http://www.uni-bayreuth.de/pruefungsangeleg/Bachelor-Studiengaenge/technomathematik-Ba/pdf/ba-technoma-ba-anmeld-fpo-11.pdf>) erfolgt über das Prüfungsverwaltungsprogramm FlexNow! (<https://flexnow.uni-bayreuth.de>). Wenn einzelne Prüfungen, die Sie ablegen möchten, nicht über FlexNow! angeboten werden, setzen Sie sich bitte mit der Prüfungskanzlei in Verbindung. Die jeweiligen Anmeldefristen werden in FlexNow! unter der Rubrik „Dienste / Termine“ bekannt gegeben. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen – nachträgliche Meldungen sind nicht möglich!

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse und die Wiederholungsregelungen zu informieren. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

Für jedes Modul sind Modulfristen festgelegt, zu denen der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgen muss. Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.

Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die Voraussetzungen zum Bestehen der Bachelorprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung muss – es sei denn es liegen nicht vom Studierenden zu vertretende Gründe vor – spätestens ein Jahr nach dem Semester bestanden sein, in dem die Bachelorprüfung erstmals abgelegt sein muss, also bis Ende des zehnten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des achtzehnten Semesters im Teilzeitstudium, ansonsten ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

Sofern eine Exmatrikulation bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Prüfungen erstmals abgelegt sein müssen, erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation erforderlich.

Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

Die Anmeldung zur ersten bzw. zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch über das Prüfungsverwaltungsprogramm FlexNow!. Auf Antrag bei der Prüfungskanzlei kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Ableistung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. Es sind aber auch in diesem Fall insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich. Die Anmeldung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung, die mündlich erfolgt, obwohl die vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind, erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin persönlich und schriftlich in der Prüfungskanzlei (Zimmer 1.11, Gebäude ZUV).

Sollten Sie verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, rufen Sie bitte über FlexNow! (<https://flexnow.uni-bayreuth.de>) die entsprechenden Informationen ab (Startseite unten: Für alle Studenten).

Die **Abschlussdokumente** werden nur auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit der Prüfungskanzlei ausgestellt. Bevor Sie die Abschlussdokumente beantragen, überprüfen Sie bitte im Prüfungsverwaltungssystem FlexNow! (unter „Studentendaten“), ob die von Ihnen erbrachten Leistungen komplett erfasst wurden.

Bei Rückfragen, etc., können Sie sich auch an die Prüfungskanzlei für den Bachelorstudiengang Technomathematik (Zi. 1.11, Gebäude Zentrale Universitätsverwaltung – ZUV) wenden.

**Öffnungszeiten der Prüfungskanzlei**

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, Mi. 09.00 – 15.30 Uhr

Bayreuth, den 16. Juli 2013

**Aushang:**

NW II / PrK/ Fachschaft MPI /Internet

Prof. Dr. H. J. Pesch